

Hinweise für Eltern und Schule zum Antrag auf Lernförderung



Wann erhalte ich einen Zuschuss für Lernförderung?

Eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung wird berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die festgelegten wesentlichen Lernziele der jeweiligen Jahrgangsstufe zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehören zum Beispiel die Versetzung und der Schulabschluss oder die Ausbildungsreife, nicht aber eine reine Verbesserung des Notendurchschnitts.

Ihr Kind kann eine Lernförderung erhalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Erreichen der wesentlichen schulrechtlichen Lernziele ist gefährdet.
- Bei Wahrnehmung des Nachhilfeunterrichts besteht eine positive Prognose.
- Die Leistungsschwäche darf nicht auf aktuell anhaltende unentschuldigte Fehlzeiten oder weiterhin anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sein.
- Zuerst müssen evtl. gleich geeignete kostenfreie schulische Angebote genutzt werden.

Die Bestätigung dieser vier Voraussetzungen kann nur durch die Schule erfolgen. Ohne diese Bestätigung kann Ihr Antrag leider nicht bewilligt werden.

Was muss ich einreichen?

Bitte reichen Sie den umseitigen Vordruck „Bestätigung der Schule im Rahmen der Bewilligung von Lernförderung“ ein für die Fächer, in denen eine Lernförderung benötigt wird.

Den oberen Teil mit den Angaben zu Ihrem Kind füllen Sie bitte selbst aus. Vergessen Sie bitte nicht Ihre Unterschrift.

Den unteren Teil, also die schulische Einschätzung, füllt Ihre Schule aus.

Bei welchen Anbietern kann mein Kind die Nachhilfe nehmen?

Zur Durchführung der Lernförderung hat die Stadt Gelsenkirchen Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Anbietern geschlossen. Damit wird sichergestellt, dass nur überprüfte Anbieter diese Förderung in einem gesicherten und geschützten Rahmen durchführen, auch in direkter Absprache und Abstimmung zum Förderbedarf mit den Lehrern Ihres Kindes.

Auf diesem Wege wird Ihnen der Zugang zu einem Anbieter möglich, der ein anerkanntes und geeignetes Angebot im Sinne des § 28 Abs. 5 SGB II vorhält.

Die Nachhilfe findet übrigens in der Schule Ihres Kindes statt. Da kennt Ihr Kind sich bestens aus und hat keine zusätzlichen Wege.

Der für Ihr Kind zuständige Anbieter wird Ihnen im Bewilligungsbescheid zur Lernförderung mitgeteilt. Bitte wenden Sie sich mit dem Bescheid dann schnell an den im Bescheid genannten Anbieter.

Der Anbieter und die Schule können zur Qualitätssicherung Angaben zu Ihrem Kind und zum Stand der Nachhilfe austauschen.

Muss ich für jedes Schuljahr einen neuen Antrag stellen?

Die Bewilligung gilt immer nur für ein Schuljahr. Nicht in Anspruch genommene Nachhilfestunden können nicht in das nächste Schuljahr übertragen werden.

Wie viele Stunden können maximal bewilligt werden?

Die pädagogische Einschätzung, ob 15, 25 oder 35 Stunden benötigt werden, trifft Ihre Schule. Für jedes Schuljahr können im Regelfall bis zu 35 Stunden Lernförderung für jedes Unterrichtsfach bewilligt werden.

Müssen alle bewilligten Stunden genommen werden?

Nein. Für den Fall, dass Sie, der Anbieter der Lernförderung und vor allem die Schule Ihres Kindes sich darin einig sind, dass das Ziel der Nachhilfe früher erreicht ist, müssen die Stunden nicht in Anspruch genommen werden. Bitte sprechen Sie vor einem Abbruch unbedingt die Lehrkraft Ihres Kindes an.

Wie erfolgt die Bezahlung?

Die Anbieter rechnen direkt mit der Stadt ab, Sie selbst müssen nichts bezahlen oder vorstrecken.

Kann auch eine Therapie übernommen werden?

Therapien zu Lese- und Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie sind über das Bildungs- und Teilhabepaket leider nicht förderungsfähig. Eine begleitende Nachhilfe, z. B. vorab oder nachgehend oder zusätzlich zu einer Therapie, ist aber in bestimmten Fällen möglich, bitte sprechen Sie die Schule konkret darauf an.